

Satzung

des

Reit-, Fahr-, und Zuchtvereins Niederoderwitz e.V.

Kirchstraße 9, 02791 Oderwitz

Eintragungsnr. 14078

Paragraph 1

Name Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit-, Fahr- und Zuchtverein Niederoderwitz e.V. mit dem Sitz in Oderwitz ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zittau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.

Paragraph 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Reit-, Fahr- und Zuchtverein Niederoderwitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, sowie der Förderung des Tier- und Umweltschutzes.
- 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Bereichen des Pferdesports und die Durchführung und Vermittlung der artgerechten Pferdehaltung an die Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Pferdesport Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich oder finanziell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die dem Reit-, Fahr, und Zuchtverein und dessen satzungsgemäße Zwecke außergewöhnlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reit-, Fahr- und Zuchtvereins.

Paragraph 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder den Tod.
2. Die Mitgliedschaft für Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von bis über 240,00 € endet mit Ablauf des Kalendermonats, wenn Sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich gekündigt wurde, Mitglieder mit einem Jahresbeitrag unter 240,00 € können nur zum Jahresende kündigen, wenn mindestens vier Wochen vor dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres eine schriftliche Kündigung vorliegt. Eine begründete Ausnahme zu einem früheren Zeitpunkt kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse grob verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 12 Wochen nicht nachkommt.

Paragraph 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren, Nutzungsgebühren und Umlagen und Sonderzahlung werden von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung auf Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und evtl. entsprechend anzupassen. Umlagen können bis zu

einem jährlichen Betrag von 50,00 Euro festgesetzt werden, die zu den in Paragraph 2 genannten Vereinszwecken zur Deckung des Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

6. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlung vom Vorstand bestimmt. Aufnahmegebühren und Leihgebühren sind sofort bei der Eintrittserklärung bzw. bei Übergabe des geliehenen Objekts fällig.

Paragraph 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung -
- der Vorstand - der Ehrenrat -
- der Jugendwart

Paragraph 7

Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe der Gründe gefordert wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen als Handzeichen. Es entscheidet die einfache Stimmernheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
6. Wählen erfolgt als Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das persönlich anwesend ist, mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Paragraph 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers
- Die Wahl des Ehrenrates
- Die Wahl des Jugendwarts
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Gebühren, Aufnahmegelder und Umlagen
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach Paragraph 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und Paragraph 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Paragraph 9

Der Vorstand

- Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- Dem Vorstand gehören drei volljährige Mitglieder an. Als volljährig gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufgabenverteilung erfolgt im Vorstand. Der Vorstandsvorsitzende ist auch der Tierschutzbeauftragte.
- Vorstand im Sinne des BGB 526 sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit zwei Drittelmehrheit gefasst. Findet sich keine Mehrheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- Der Vorstand hält mindestens eine Vorstandssitzung pro Quartal ab. Diese darf als erweiterte Vorstandssitzung durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind hierbei alle

Mitglieder ab 16 Jahren. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse beinhalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Paragraph 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erfüllung aller im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht von der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung abhängig ist.
- Die Führung der laufenden Geschäfte

Paragraph 11

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und einem Beisitzer. Seine Mitglieder dürfen nicht im Vorstand sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet bindend über Satzungsverstöße, vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern in der Öffentlichkeit und Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag der Mitglieder zusammen. An der mündlichen Verhandlung müssen Obmann und sein Beisitzer teilnehmen. Der Ort und der Termin der mündlichen Verhandlung sind mindestens zwei Wochen vorher vom Obmann festzulegen und den Betroffenen bekannt zu geben. Die Betroffenen haben die Möglichkeit sich vorher schriftlich, sowie mündlich am Verhandlungstermin, zu äußern. Be- und entlastende Beweise jeder Art haben am Verhandlungstermin dem Obmann vorzuliegen. Sollten die Betroffenen zu diesem Verhandlungstermin nicht erscheinen, trifft der Ehrenrat auch ohne deren Anwesenheit nach Anhörung aller vorliegenden, relevanten Sachverhalte seine Entscheidung. Nichtmitgliedern ist die Teilnahme an der Verhandlung nicht gestattet.
4. Er darf folgende Sanktionen verhängen:
 - Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss vom Sportbetrieb für einen bestimmten Zeitraum
 - Ausschluss von der Nutzung der Vereinsanlagen für einen bestimmten Zeitraum. Für Mitglieder mit Pferden in Privatbesitz, die einen gültigen Pensionsvertrag mit dem Verein haben, gilt der Ausschluss nur, soweit die Tiergesundheit nicht gefährdet ist. – Geldstrafen von 20,00 € bis zum doppelten Jahresbeitrag für aktive Mitglieder – Ausschluss vom Verein
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend Paragraph 4 dieser Satzung.

Paragraph 12

Jugendwart

1. Der Jugendwart ist der Repräsentant der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von drei Jahren.
3. Um in das Amt des Jugendwarts gewählt werden zu können muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.
4. Der Jugendwart unterstützt den Vorstand bei der Organisation von Jugendwettkämpfen, gemeinschaftsbildenden Events/ Camps, Fortbildungen und der aktiven Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung.

Paragraph 13

Finanzen und Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung laut Paragraph 5 Pkt.2 festgelegt ist.
2. Die Beiträge sind monatlich im Voraus auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Möglichkeit der quartalsweisen oder jährlichen Beitragszahlung ist gegeben. Die Bankverbindung ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Barzahlungen sind gegen Quittierung möglich. Die Quittungen dürfen nur von Vorstandsmitgliedern ausgestellt und unterzeichnet werden.
4. Die Verwaltung der Beitragszahlungen und die Überprüfung der Richtigkeit der Zahlungen obliegt dem Vorstand.
5. Bei Neueintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr verlangt.
6. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Gebühren, Fördermittel, Einnahmen, Zuwendungen und Eigenerwirtschaftung.
8. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
9. Im Sinne des 53 Nr.26a Einkommenssteuergesetz können an Vorstandsmitglieder Ehrenamtszuschläge im Rahmen ihres Engagements für den Verein gezahlt werden.

Paragraph 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied, welches den Beitragspflichten nachkommt, ist berechtigt, entsprechend seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten am Übungs-, Trainings- und Wettkampfsport oder sonstiger Freizeitgestaltung teilzunehmen und dafür dem Verein zur Verfügung stehende Pferde, Materialien und Anlagen zu nutzen
2. Über den Einsatz, Zeit und Verwendungszweck der Pferde und Pferdesportmaterialien entscheidet der Vorstand und beauftragt im Anschluss die Übungsleiter/ Trainer mit deren Umsetzung, Übungsleiter ist ein Mitglied welches einen rechtmäßigen Nachweis mit Gültigkeit besitzt. Der Übungsleiter hat in allen ihm übertragenen Aufgaben volle Weisungsbefugnis.
3. Bei fahrlässigem Umgang mit den Pferden und/ oder den Pferdesportmaterialien kann das betreffende Mitglied oder die Gruppe von Mitgliedern finanziell zum Schadenersatz beauftragt werden. Die Höhe wird anhand des Wiederbeschaffungswertes vom Vorstand beschlossen und vom Ehrenrat bestätigt. Sie kann gegebenenfalls die Schadenshöhe übersteigen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei der Instandhaltung und der Werterhaltung des Materials, der Geräte und der Anlagen kostenlos mitzuarbeiten und deren Ansehen und Nutzung zu verbessern. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit 54 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Für Mitglieder mit Pferd außerhalb der Vereinsstallungen und für Fördermitglieder gelten gesonderte Regelungen, die jährlich von der Mitgliederversammlung auf Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft und im Falle eines Anpassungsbedarfs in der Gebührenordnung entsprechend beschieden werden.
5. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Paragraph 14 Pkt. 4 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das dreifache des Jahresbeitrages nach Paragraph 5 Pkt. 2 nicht überschreiten. Mitglieder die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

Paragraf 15

Vertretungsberechtigung

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt im Rechtsverkehr den Verein zu vertreten. Sie sind dem Vorstand oder auch der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Paragraph 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke tritt Paragraph 2 Punkt 5 in Kraft.

Paragraph 17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EUDatenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabengebiet gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

Paragraph 18

Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlichen Tätigen und Organ- und Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.